

Klosterschule Nominis Jesu; Bewilligung zur Führung einer eigenen Schule

Beschluss des Erziehungsrathes des Kantons Solothurn vom 4. Hornung 1802

Es ist ein wahres Vergnügen für den Erziehungsrath, dass die Regierung unterm 16. Jenner dieses Jahres Ihrem Verlangen entsprochen hat. Ohne Zweifel verdanken Sie grösstentheils diese Erfüllung Ihres Wunsches Ihrem so löblichen Eifer und dem gemachten Versprechen, sich mit der Erziehung der ärmern Jugend abzugeben und derselben im Lesen, Schreiben und der h. Religion und in Arbeiten Unterricht zu ertheilen. ...¹⁾

Der Erziehungsrath, dem nun die Regierung nach dem Beschlusse vom 16. Jenner die Aufsicht über Ihr Erzieh-Institut aufträgt und zur Obliegenheit macht²⁾, wünscht von Herzen und ohne Anmassung, alles das Seinige beizutragen, um selbes so gemeinnützig und gründlich zu machen, als es der Nutzen der Erziehung und Ihr eigner solider Vortheil immer erfordert.

Wir finden also:

1. Die Lehrgegenstände des zu errichtenden Instituts sind durch die Erwägung oder die Beweggründe des Beschlusses selbst bestimmt: Lesen, Schreiben etc.³⁾

2. ...⁴⁾

3. Da schon unter der alten Regierung durch eine hochobrigkeitliche Verordnung vom 17. October 1783 im ganzen Kanton Solothurn für die Anfangsschulen die Normallehrart vorgeschrieben worden und diese Verordnung noch immer ihre Gesetzeskraft hat, so ist der Erziehungsrath verpflichtet, auf der Erfüllung derselben zu halten ...⁵⁾

4. In Rücksicht des Religionsunterrichtes wird H. Stadtpfarrer gewiss genau seine Pflichten erfüllen und die ihm pfärrigen Kinder zur fleissigen Besuchung des Instituts anhalten.

5. ...⁶⁾

Der Schulbetrieb ist 1969 sistiert worden

¹⁾ Die weiteren Erwägungen werden nicht abgedruckt.

²⁾ Die Aufsicht über die Volksschulen steht den in den §§ 70 ff. VSG genannten Behörden zu.

³⁾ Bildungspläne werden vom Regierungsrat erlassen, vgl. § 9 VSG.

⁴⁾ Ziff. 2 betrifft die Einführung der Schule und wird nicht abgedruckt.

⁵⁾ Die heute selbstverständliche «Normallehrart» besteht in der Klassenaufteilung und in einem nach «einer und der nämlichen Vorschrift», klassenweise erteilten Unterricht.

⁶⁾ Hier werden die Schwestern aufgefordert, ihre Vorstellungen über die Erteilung des Unterrichts in Arbeiten bekanntzugeben. – Bildungspläne werden heute indessen durch den Regierungsrat erlassen, vgl. N 3.